

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ der Gemeinde Bahrenborstel

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
Bürger				
			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Ge- meinde Wagen- feld	16. 1. 24	<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanke ich mich und teile mit, dass seitens der Gemeinde Wagenfeld grundsätzlich keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.</p> <p>Den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist zu entnehmen, dass die Verkehrsanbindung u.a. über die Gemeindestraße „Renzel“ zum „Renzeler Weg“ nach Ströhen erfolgen soll. Ich habe Bedenken gegen die vorgesehene Erschließung, da das vorhandene Straßennetz nicht für den zusätzlichen Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Wie bereits in den Planunterlagen erwähnt, ist teilweise mit moorigem Untergrund zu rechnen, sodass durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr Straßenschäden befürchtet werden.</p> <p>Daher wird angeregt, dass die Verkehrsanbindung ausschließlich von der L 349 über „Zum Hakenmoor“ und die „Eichenstraße“ erfolgt.</p>	<p>Für die Stellungnahme wird gedankt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel haben bei der Planungskonzeption besonderen Wert darauf gelegt, daß kein zusätzlicher Schwerlastverkehr auf den Gemeindestraßen stattfindet. Dies wird per städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Möglich wird diese Schonung empfindlicher Straßen durch die Planung, Baurechtsschaffung, Errichtung und Betrieb der Gülleumschlaganlage an der Straße „Zum Hakenmoor“. Der einzige Abschnitt einer Gemeindestraße, auf dem zusätzlicher Schwerlastverkehr stattfinden wird, ist das kurze Stück der Straße „Zum Hakenmoor“ zwischen der L 349 und der Gülleumschlaganlage.</p> <p>Die Belange der Gemeindestraßen der Gemeinde Wagenfeld werden somit – genauso wie diejenigen der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel – vollumfänglich gewahrt. Deshalb spricht nichts dagegen, für den unveränderten Schwerlastverkehr auf dem übrigen öffentlichen Straßennetz die bisherige Formulierung, die auch der rechtskräftigen Situation entspricht, in der Planbegründung beizubehalten.</p>
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Sulingen	19.12.23	<p>Von der 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 (Biogasanlage Hakenmoor) ist kein Flurbereinigungsverfahren betroffen.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.1.24	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 7.2.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und in Kap. 8.2 der Bebauungsplanbegründung eingefügt.
4	EWE Netz GmbH, Oldenburg	4.1.24	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	15.12.23	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
6	GVG Glasfaser GmbH	23. 1. 24	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft.</p> <p>An der vorgebrachten Anschrift existieren bereits Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Im Anhang finden sie einen Lageplan mit unserem Bestand.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Leitung wird in die Bebauungsplanbegründung eingefügt.</p>
7	Landes- amt für Bergbau, Energie und Geologie	25. 1. 24	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche (Sauergas-)Leitungen. Als Sauergas wird Roherdgas mit einem signifikanten Anteil von Schwefelwasserstoff bezeichnet.</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Für Sauer gasleitungen gelten gem. §49 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen. Hierbei ist zu Bebauungsgebieten / geschlossener Bebauung ein Mindestabstand von 200 m, und zu einzelnen außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.</p> <p>Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Im Rahmen der geplanten 136. Änderung des Flächennutzungsplans „Gülleumschlaganlage“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ sind Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.</p> <p>Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover; Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster</p> <p>Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.</p>	<p>Beide Firmen sind beteiligt worden. Erdgas Münster hat unter dem 29.1.2024 durch die Nowega GmbH Stellung nehmen lassen, auf die „Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m“ verwiesen und dazu mitgeteilt: „Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.“</p> <p>Als Betriebsführerin wurde „ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212“ benannt. ExxonMobil hat unter dem 15.12.2023 Stellung genommen und mitgeteilt, „dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, daß die Samtgemeinde und die Gemeinde weitestgehend vorhandenes Sondergebiet nutzen und in dieser Planung besonders sparsam „mit den Ressourcen Boden und Fläche“ umgehen. Im übrigen wird auf die vielen anderen, konkurrierenden Belange verwiesen, die ebenfalls in den Planunterlagen angesprochen sind und die ebenfalls mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sind.</p> <p>Da die Planung weit überwiegend vorhandenes Sondergebiet betrifft, sind weitere Ausführungen als diejenigen, die bereits zu dem noch nicht in Anspruch genommenen Bereich gemacht sind, entbehrlich.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungsoraxis hin.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen antreten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver, Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die obigen Hinweise sowie insbesondere der letzte in der Stellungnahme machen eine Übernahme der Inhalte der Stellungnahme in die Planbegründung entbehrlich.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
8	Landkreis Diepholz	26.1.24	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht kann zum derzeitigen Stand der Planung keine positive Stellungnahme abgegeben werden, da eine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit noch nicht nachgewiesen wurde. Folgende Punkte sind im weiteren Verfahren zu bearbeiten bzw. zu ergänzen:</p> <p>Die naturschutzfachlichen Gutachten liegen noch nicht vor und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist - nach Erstellung aller naturschutzfachlichen Kartierungen - eine konkrete Unterlage zur Durchführung der FFH-Vorprüfung zu erstellen, die sich mit allen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 166 „Renzeler Moor“ und das Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“ befasst. Dabei sind alle Schutzgüter der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen, bspw. betrifft dies nicht nur die wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V40 sondern auch weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Rastvogelarten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gutachten, die nach der Ausarbeitung der Vorentwurfsunterlagen erstattet wurden, werden in die Planung integriert werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die derzeitige Ausarbeitung zur Begründung des B-Plans ist diesbezüglich unvollständig, sodass zum derzeitigen Stand vom Erfordernis einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auszugehen ist, da aufgrund des strengen Vorsorgegrundsatzes in der FFH-Vorprüfung bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets nachweislich und mit Sicherheit auszuschließen ist.</p> <p>Zwingend zu berücksichtigen ist dabei auch die verlorengelassene Entwicklungsfähigkeit der überplanten Flächen für die Schutzgüter. Da das Vorhaben nicht nur eine aktuelle, sondern in Teilen auch eine künftige Nutzung und Verbesserung im Sinne der Schutzgüter verhindert, sind weitere Konflikte möglich. Aufgrund bereits bestehender, deutlicher Veränderungen seit Meldung des Gebiets (u.a. durch den Landnutzungswandel) sind durch das Vorhaben umso mehr erhebliche, negative Auswirkungen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete möglich und im Zuge des Verfahrens sicher auszuschließen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 sieht für das Sondergebiet „Gülleumschlag“ eine Nachnutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft vor, dies ist im Sinne des übergeordneten europäischen Gebietsschutzes nicht als zielführend zu erachten. Aus Sicht der UNB ist eine Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Es ist eine abschließende Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß §13 ff. BNatSchG, der Verträglichkeit mit den Belangen von Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG und des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Zu den Inhalten der 1. Änderung des B-Plan Nr. 19 ist seitens der UWB Folgendes anzumerken:</p>	<p>In die Planbegründung wird eingefügt, daß die bereits bestehenden, deutlichen Veränderungen seit Meldung des Gebietes nachweisen, welche Entwicklungsfähigkeit die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter regelmäßig sehen und realisieren. Eine andersgerichtete Entwicklungsfähigkeit ist im Plangebiet nicht realistisch, weil die Verfügungsberechtigten die Fläche mit der angemessenen, intensiven Nutzung für ihren Betrieb brauchen. Die voraussichtliche Einschränkung dieser Entwicklungsfähigkeit durch die Bauleitplanung wird hinsichtlich des Renzeler Moores und der Diepholzer Moorniederung nicht als Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Die Festsetzung betrifft die Maßnahmenfläche. Der dort festgesetzte gehölzbestandene Wall dient als Eingrünung und Havariewall für den Gülleumschlagplatz sowie als Kompensation. Mit einer dauerhaften Aufgabe der baulichen Nutzung verliert der Wall diese Funktionen. Seine Fläche diente bisher der Landwirtschaft und wird für diesen Zweck voraussichtlich weiter benötigt, sobald die (vom Wesen her sehr landwirtschaftsnahe) Nutzung als Gülle-/Gärrestumschlagplatz beendet ist. Deshalb wird die Festsetzung beibehalten.</p> <p>Die Regelungen werden ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abgearbeitet werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Laut Ausführungen unter Ziffer 8 „Ver- und Entsorgung“ in Verbindung mit Ziffer 8.1 „Wasser/ Abwasser“ soll auf verbindliche Vorgaben, wo auf den Flächen im sog. „Hauptplangebiet“ (= Teilgeltungsbereich Biogasanlage) und wo auf den Flächen im sog. „Nebenplangebiet“ (Teilgeltungsbereich Gülleumschlagbehälter) jeweils welches anfallende Oberflächenwasser versickert oder zur gedrosselten Ableitung zurückgehalten werden soll, u.a. im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität bei der Grundstücksorganisation verzichtet werden. Richtigerweise wird an dieser Stelle auf die im Plangebiet nur geringen Grundwasserflurabstände verwiesen - hieraus resultieren besondere Anforderungen an Planung und Betrieb der notwendigen Anlagen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, diese Planungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der UWB inhaltlich abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen in den nachfolgenden konkreten Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden.</p> <p>Entsprechendes gilt für die angesprochene(n) Verbindungsleitung(en) zwischen dem Gülle-/ Gärsustratumschlagplatz und der eigentlichen Biogasanlage. Hierzu sollten frühzeitig die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung der Leitung(en), wie z.B. Material/ Werkstoff, Sicherheitsvorkehrungen/ Leckageerkennung, bauliche Anforderungen im Zuge von Gewässerkreuzungen etc. zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der UWB abgestimmt werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen:</p>	<p>In die Planbegründung wird eingefügt: <i>„Es wird dringend empfohlen, alle Planungen zur Oberflächenentwässerung (Biogasanlage, Gülleumschlaganlage und Gülletransportleitung) zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz inhaltlich abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen in den nachfolgenden konkreten Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden.“</i> Überdies wird der Vorhabenträger gesondert auf die Stellungnahme und das Abstimmungserfordernis hingewiesen werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Denkmalpflegerischer Hinweis:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung wird als 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ titulierte. Dies ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht korrekt und sollte angepasst werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zwar teilweise um eine Änderung aber auch um eine Erweiterung. Entsprechend ist die Planung als Neuplanung oder als Änderung und Erweiterung zu benennen.</p> <p>In der Begründung werden an mehreren Stellen Transportleitungen thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass Transportleitungen durch die vorliegende Bauleitplanung nur innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert werden können, nicht jedoch Leitungen außerhalb des Geltungsbereiches. Es wird empfohlen, die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Leitungen im Vorfeld der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu prüfen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis, der überdies auch die Meldepflichtigen nennt, ist in der Planbegründung enthalten.</p> <p>Nachdem der Geltungsbereich im Verlauf der Planerarbeitung um die Fläche an der Straße „Zum Hakenmoor“ erweitert wurde, gibt die Ursprungsbezeichnung der Planung ihren Inhalt nicht mehr vollständig wieder. Zugunsten der Klarheit und ´Anstoßwirkung´ des Plannamens wird der Anregung gefolgt und der Plan als „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor““ betitelt.</p> <p>Die Frage nach dem Baurecht für die Gülle-/Gärresttransportleitung wurde frühzeitig angesprochen. Aufgrund der Stellungnahme ist die Frage mit dem Landkreis erörtert worden, der kein Baurecht aus § 35 BauGB sah. Deshalb wird die Leitungstrasse in den Geltungsbereich einbezogen. Es wird die Führung einer unterirdischen Leitung unter Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wasserfläche festgesetzt.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Ähnlich ist es mit der textlichen Festsetzung Nr. 4.2. Diese Festsetzung hat Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zum Inhalt. Der Hinweis, dass auch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglich sind, sollte in der Begründung ergänzt werden, da dies aus besagtem Grund nicht in der Festsetzung aufgenommen werden kann.</p> <p>Es wird empfohlen den Planungsanlass und die Ziele und Zwecke der Planung unter entsprechende Kapitel in der Begründung gebündelt und prägnant darzulegen. Aktuell finden sich diese besagten wichtigen Punkte verstreut in den unterschiedlichen Kapiteln wieder.</p> <p>Unter Punkt 2.3 in den textlichen Festsetzungen fehlt ein Absatz.</p>	<p>Die Festsetzung 4.2 lautet: „Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Emissionen pflanzenverfügbaren Stickstoffs in den Sondergebieten durch Abluftreinigungsanlagen (z.B. Unterdruckführung und Abluftwäscher) oder Abdeckung so weit zu reduzieren, daß der Eintrag durch das jeweiligen Vorhaben 0,3 kg N / ha*a im nächstgelegenen Teil des Naturschutzgebietes „Großes Renzeler Moor“ nicht überschreitet; dabei darf das Vorhaben auch emissionsmindernde Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umfassen.“ Die Festsetzung verlangt technische oder bauliche Vorkehrungen „in den Sondergebieten“, nicht jedoch außerhalb der Sondergebiete. Sie lässt lediglich zu, daß die Intensität der Maßnahme nicht nur durch das Schutzniveau des extern liegenden Renzeler Moores, sondern auch durch externe Emissionsminderungen beeinflusst wird. Dies entspricht nach Angaben des Vorhabenträgers der Antrags- und Genehmigungspraxis und ist ihm besonders wichtig.</p> <p>Deshalb wird der letzte Teilsatz in der Textfestsetzung beibehalten.</p> <p>Die entsprechenden Ausführungen sind auf S. 22 und 23 der Vorentwurfsbegründung nach der Überschrift „5. Festsetzungen des Bebauungsplanes“ konzentriert. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, daß diese Ausführungen als eigenständiges Kap. „5.1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung“ überschrieben und aus der Titel des Kap. 3 die Wörter „Grundzüge der geplanten Nutzung und“ gestrichen werden.</p> <p>Die Leerzeile wird eingefügt werden.</p>

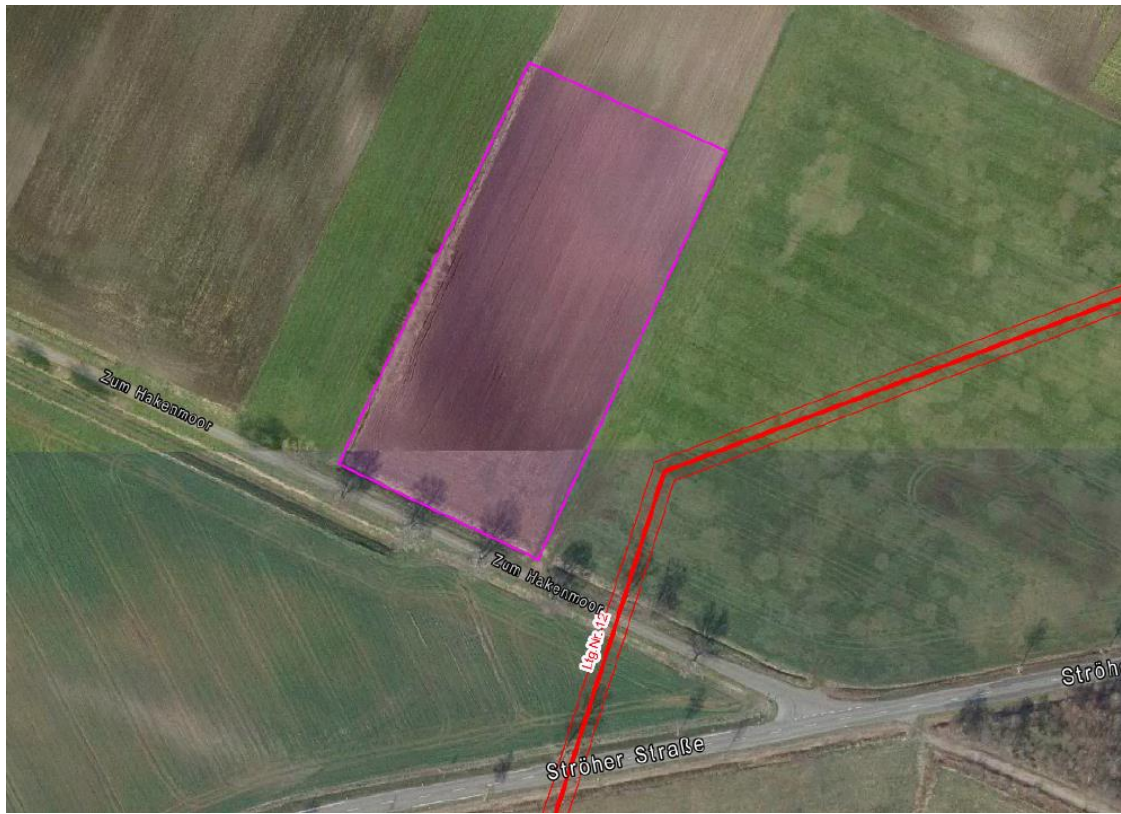


N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>In der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 wird vom höchsten Punkt bei der Aufschüttung von Krone gesprochen. Es sei darauf hingewiesen, dass dies kein baurechtlicher Begriff zu Benennung der Höhe ist. Dies sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Generell wird empfohlen die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung auf Orthographie zu prüfen, da beim Lesen der Unterlagen vermehrt Fehler aufgefallen sind, die teilweise das Verständnis erschweren.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Die Ausführungen zum Schallimmissionschutz, inkl. der beigefügten Schallimmissionsprognose, beziehen sich auf die eigentliche Biogasanlage, nicht aber auf den hier geplanten Umschlagsplatz. Es sind daher detaillierte Ausführungen auf Grundlage belastbarer Annahmen und/oder Daten hierzu zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu ergänzen</p>	<p>Gem. der Festsetzung ist „<i>ein Wall anzuschütten, dessen Krone mindestens 2 m über Gelände erreicht.</i>“ Die „<i>Wallkrone</i>“ (s. Kap. 5.6 der Planbegründung) ist eine gebräuchliche Bezeichnung für den oberen Abschluß des Walls. Als baurechtlicher Begriff kommt die „<i>Oberkante</i>“ ihm am nächsten, ist aber nicht angemessen, da regelmäßig keine Kante ausgebildet wird. Deshalb wird der zutreffende Begriff weiterhin verwendet. Dies ist zulässig, da § 18 Abs. 1 BauNVO lediglich verlangt: „<i>Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.</i>“ und auch die Planzeichenverordnung (insbes. in § 2 Abs. 2 PlanZV) entsprechende Möglichkeiten bietet bzw. dies sogar fordert.</p> <p>Das Auftreten von Rechtschreibfehlern in Textfestsetzungen und Begründungen wird ebenso bedauert wie das in Stellungnahmen.</p> <p>Die nächsten Wohngebäude liegen vom Gülleumschlagplatz viele hundert Meter und weit mehr als 500 m (s. Ziffer 7.4 der TA Lärm) entfernt. Schon deshalb durfte davon ausgegangen werden, daß es am Außenbereichswohnen zu keinen relevanten Schallimmissionen kommt und das eine solche Problematik fernliegt und nicht betrachtet werden braucht. Überdies wird der Platz durch einen mindestens 2 m hohen Wall abgeschirmt.</p> <p>Gleichwohl hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich eine Schallimmissionsprognose (Normec Uppenkamp: „<i>Immissionsschutz-Gutachten Schallimmissionsprognose zum BV Umtankplatz in Bahrenborstel</i>“; Ahaus, 22.12.2023) erarbeiten lassen. Sie kommt zum Ergebnis, daß die Beurteilungspegel an allen umliegenden Immissionsorten bei 25 dB(A) tagsüber oder noch tiefer liegen (zum Vergleich: gem. TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert tags in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten 45 dB(A)). Die gutachterlichen Ausführungen bestätigen somit die vorherige Einschätzung.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
9	Nowega GmbH	21. 1. '24	<p>Vielen Danke für Ihre Anfrage.</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH	29. 1. '24	<p>Vielen Danke für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind.</p> <p>[Der Stellungnahme waren 13 Seiten Merkblätter und 8 Seiten Werbung für ein Leitungsinformationssystem beigelegt. Gem. telefonischer Bitte wurden die „Quickplots“ über den Verlauf der angesprochenen Leitung in der Nähe des Plangebietes mit Mail vom 24.4.2024 zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Abbildung ist ein Ausschnitt aus der Detaildarstellung der Leitung (rot) südöstlich des geplanten Sondergebietes für die Gülleumschlaganlage (pink)]</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				
			<p>Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	<p>Die Darstellung des Leitungsverlaufs neben dem Plangebiet und ein entsprechender Hinweis werden in die Planbegründung eingefügt.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die Gashochdruckleitung verläuft am westlichen Rand des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigegeführten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigegeführt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich aus der Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Anlage ergeben. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Das Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen ist unzulässig.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p>
11	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	15. 12. 23	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Ich informiere Sie, dass unsere Leitungen von dieser Baumaßnahme nicht betroffen sind.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

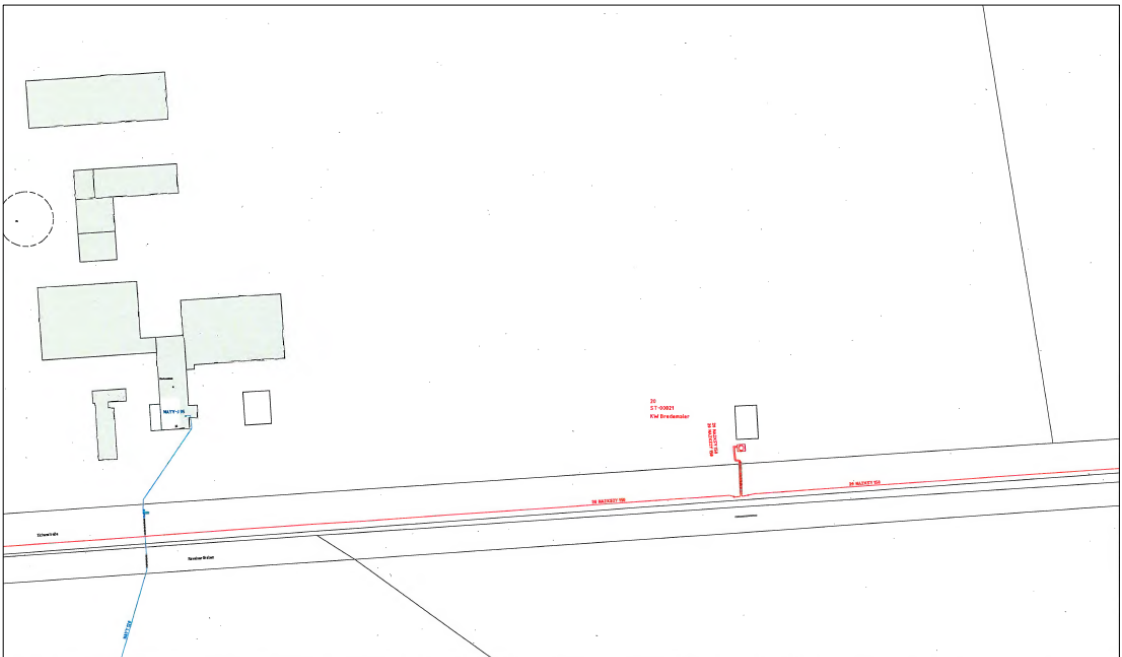



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
12	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“	26.1.24	<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband (WaBo) „Renzel“, möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung Stellung nehmen.</p> <p>Hauptgeltungsbereich (Eichenstraße)</p> <p>Nördlich des Hauptgeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ verläuft das Gewässer III. Ordnung „Graben 262_Ro 6“ des WaBo „Renzel“. Wie im Kapitel 3.5 (Sonstige Rahmenbedingungen) aufgeführt, ist ein Abstand von mindestens 5,00 m (gemessen ab der oberen Böschungskante) von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Auf-/Anfüllungen sind in dem 5,00 m breiten Streifen unzulässig.</p> <p>Südlich grenzt der Hauptgeltungsbereich an das Gewässer II. Ordnung „Ravelser Graben“. Die Anlagenfläche wird durch die „Eichenstraße“ baulich vom Ravelser Graben getrennt. Hier ist ebenfalls ein 5,00 m breiter Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Bebauung jeglicher Art, Bepflanzung sowie Auf-/Anfüllungen freizuhalten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass im Havariefall keine Flüssigkeiten der Biogasanlage in eines der Gewässer gelangen können. Der Graben 262_Ro 6 wird durch eine Verwaltung geschützt. Ob bzw. welche Sicherungsmaßnahme/-en für den Ravelser Graben installiert sind, ist uns nicht klar. Ein dauerhafter Schutz der Gewässer vor Einleitung von Substraten der Biogasanlage ist zu gewährleisten.</p> <p>Nebengeltungsbereich - Flurstück 21/1. Flur 1. Gemarkung Holzhausen (Zum Hakenmoor / Ströher Straße)</p> <p>Südlich des Nebengeltungsbereiches der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gülleumschlaganlage“ verläuft das Gewässer III. Ordnung „Graben 262_Ho 3“ des WaBo „Renzel“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Planung beachtet. In die Planbegründung wird eingefügt werden, daß die erhöht liegende „Eichenstraße“ zwischen der Biogasanlage und dem Ravelser Graben verläuft.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Der unter Punkt 4.1.5 (Sonstige Randbedingungen) des Erläuterungsberichtes aufgeführte 5,00 m breite Gewässerrandstreifen ist einzuhalten (gemessen ab der oberen Böschungskante). Der Streifen ist von Bebauung jeglicher Art und Bepflanzung freizuhalten. Auf- bzw. Anfüllungen in dem Streifen sind unzulässig.</p> <p>Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass im Harvariefall keine schädlichen Flüssigkeiten/Stoffe in das Gewässer gelangen. Weder direkt aus dem Planbereich noch über das Gewässer III. O., welches im südlichen Bereich durch das Plangebiet verläuft und in den Graben 262_Ho 3 entwässert. Ggf. sind zur Sicherung technische Maßnahmen (Einwallung etc.) notwendig.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens des WaBo „Renzel“ und unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gülleumschlaganlage“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“.</p>	
13	Westnetz GmbH	15. 1. '24	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 19 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbe- reich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versor- gungseinrichtungen können Sie den beige- fügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis auf das Kabel und die Transforma- torenstation, der in der Begründung der Bebau- ungsplanänderung enthalten ist, wird aktuali- siert werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			 <p data-bbox="997 996 1244 1070"> Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bebauungsplan muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abgefragt! In Leitungsgröße sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Schutzbedürftigkeit hin. Dieser Plan verleiht keine Gültigkeit nach 10 Jahren. © GeoBauauskunft.com - der amtliche Vermessungs-Katasterverwaltungen. Sperrungsschutz: Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: GIB </p> <p data-bbox="1252 996 1284 1070">  </p> <p data-bbox="1292 996 1532 1070"> Sparte: Blattnummer: Meldeab: 1.917 </p> <p data-bbox="1420 996 1532 1070"> Bearbeiter: Telefon: Fax: Druckdatum: 15.01.2004 </p>	<p data-bbox="965 1153 1540 1377"> Augenscheinlich handelt es sich bei der Transformatorstation „ST-00021“, sind im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. </p> <p data-bbox="965 1512 1540 1646"> Der Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der Anlagen, der in der Begründung der Bebauungsplanänderung enthalten ist, wird aktualisiert werden. </p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Neue Anpflanzungen in Leitungsbereichen sind so zu planen, dass sowohl die Vorgaben im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und auch die notwendigen Sicherheitsabstände gemäß den DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden. Vorhandene/neu angepflanzte Gehölze in den Leitungsbereichen müssen darüber hinaus von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt werden können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Leitung und der Trafostation keine Gehölzpflanzungen fest. Gleichwohl wird ein Hinweis auf die Problematik von Gehölzen im Leitungsbereich in Kap. 8.2 der Planbegründung eingefügt werden.</p> <p>Bisher gelten die Festsetzungen des rechtskräftige Bebauungsplanes, nach Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung deren Festsetzungen.</p>

